

# Amtsblatt

24. Jahrgang, Mittwoch, 31.10.2018, Nr. 12

## Inhalt

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Öffentliche Bekanntmachung<br>Inkrafttreten der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes<br>der Stadt Harsewinkel   | Seite 2 |
| 2. Öffentliche Bekanntmachung<br>Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr.79<br>„Gewerbegebiet westlich der Steinhäger Straße“   | Seite 5 |
| 3. Nutzungsrechte an Grabstätten<br>Nutzungsberechtigte, Angehörige bzw. Pfleger für<br>nachfolgende Grabstätten werden gebeten sich bei der<br>Grabstättenverwaltung, Rathaus II, Münsterstr. 14, Zimmer 103,<br>Tel. 05247 935 195 tel. oder persönlich bis zum 28.11.2018 zu<br>melden. | Seite 8 |
| 4. Öffentliche Bekanntmachung<br>Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem<br>Melderegister der Stadt Harsewinkel  | Seite 9 |

Herausgeber:  
Stadt Harsewinkel  
Die Bürgermeisterin  
Münsterstraße 14  
33428 Harsewinkel  
Telefon: 05247 935-0  
Telefax: 05247 935-150  
Mail: [kontakt@harsewinkel.de](mailto:kontakt@harsewinkel.de)

Das Amtsblatt ist während der  
Öffnungszeiten an der Zentrale  
im Rathaus kostenlos erhältlich.  
Es wird gegen einen im Voraus  
zu zahlenden Jahresbeitrag von  
15,00 Euro nach Erscheinen zu-  
gesandt.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Inkrafttreten

### der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Harsewinkel

Die Bezirksregierung als höhere Verwaltungsbehörde hat zur 18. Änderung des Flächennutzungsplans nachfolgenden Genehmigungsbescheid erteilt:

Bericht vom: 16.07.2018  
Aktenzeichen: 61.20.01  
Eingang: 20.07.2018  
Anlagen: 1 Flächennutzungsplan  
2 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihre mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmigte ich den v.g. Flächennutzungsplan

Detmold, den 28. 9. 2018  
Bezirksregierung Detmold  
Az.: 35.02.01.200-006/2018-001  
Im Auftrag  
Stender

Die vorstehende Genehmigung wird gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB) hiermit bekanntgemacht. Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 18. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

#### Information und Einsichtnahme:

Die genehmigte 18. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassende Erklärung kann eingesehen werden (gemäß § 6 BauGB):

- ab sofort
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262,
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr)
- oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935 124)
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter [www.stadtplanung-harsewinkel.de](http://www.stadtplanung-harsewinkel.de)

Der Geltungsbereich der 18. Änderung ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Inhalt der 18. Änderung ist die Umwandlung von Flächen für die Landwirtschaft sowie untergeordnet von Wohnbauflächen in gewerbliche Bauflächen, Wohnbauflä-

chen und gemischte Bauflächen gemäß § 5 Abs.2 Nr.1 BauGB sowie in öffentliche Grünflächen gemäß § 5 Abs.2 Nr.5 BauGB.

Das Änderungsverfahren wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.79 „Gewerbegebiet westlich der Steinhäger Straße“ durchgeführt.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Absatz 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

2. GO NRW § 7 Abs.6 Satz 1.

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

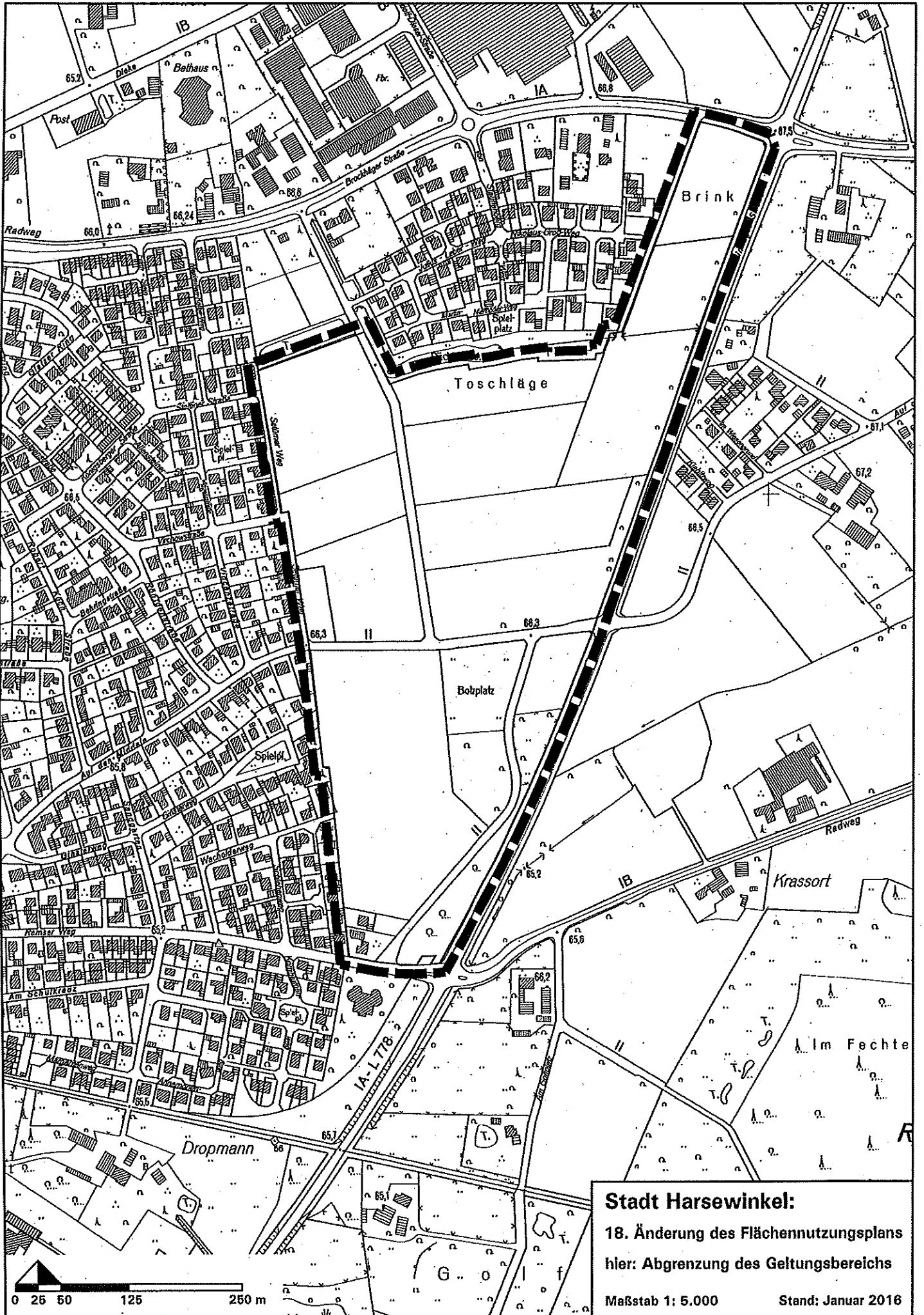
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Harsewinkel, den 18.10.2018

Stadt Harsewinkel  
In Vertretung



Heinz Niebur  
Stadtverwaltungsdirektor



**Stadt Harsewinkel:**  
**18. Änderung des Flächennutzungsplans**  
**hier: Abgrenzung des Geltungsbereichs**  
 Maßstab 1: 5.000      Stand: Januar 2016

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

### Inkrafttreten

#### **des Bebauungsplanes Nr.79 „Gewerbegebiet westlich der Steinhäger Straße“**

Der Rat der Stadt Harsewinkel hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 den Bebauungsplan Nr. 79 "Gewerbegebiet westlich der Steinhäger Straße" einschließlich Begründung als Satzung beschlossen (gemäß §§ 2, 10 BauGB in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung NW).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

Inhalt des Bebauungsplanes ist im Wesentlichen die Festsetzung von Gewerbegebieten gemäß § 8 BauNVO mit entsprechender Gliederung sowie randlich die Arrondierung vorhandener Allgemeiner Wohngebiete nach § 4 BauNVO.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.79 „Gewerbegebiet westlich der Steinhäger Straße“ wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB zur 18. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 14.06.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (gemäß § 10 BauGB). Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr.79 „Gewerbegebiet westlich der Steinhäger Straße“ in Kraft.

#### Information und Einsichtnahme:

Der Bebauungsplan Nr. 79 "Gewerbegebiet westlich der Steinhäger Straße" einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann eingesehen werden (gemäß § 10 BauGB):

- ab sofort
- in der Fachgruppe 3.1 Planung, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, Zimmer 262
- während der Öffnungszeiten (Mo. bis Do. von 8.30-12.30 Uhr, Di. von 14.00-16.00 Uhr, Do. 14.00-17.00 Uhr, Fr. von 8.30-12.00 Uhr)
- oder nach telefonischer Absprache (Tel.: 05247-935124)
- zudem auf der Internetseite der Stadt Harsewinkel unter [www.stadtplanung-harsewinkel.de](http://www.stadtplanung-harsewinkel.de)

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 215 Absatz 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.“

2. GO NRW § 7 Abs.6 Satz 1.

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan (Änderung) ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

3. BauGB § 44 Abs.3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

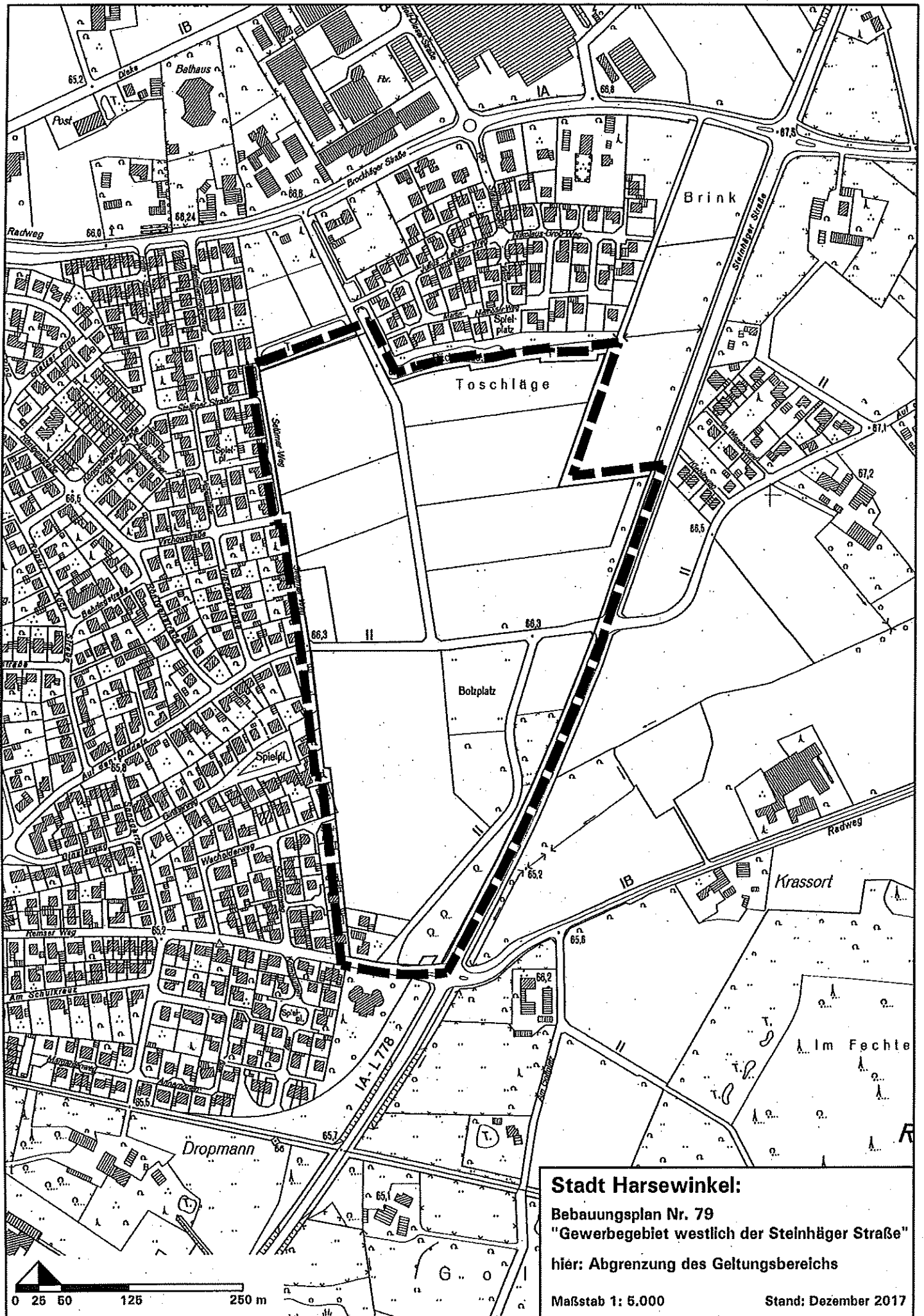
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Harsewinkel, den 18.10.2018

Stadt Harsewinkel  
In Vertretung

  
Heinz Niebur

Stadtverwaltungsdirektor



## Nutzungsrechte an Grabstätten

Nutzungsberechtigte, Angehörige bzw. Pfleger für nachfolgende Grabstätten werden gebeten, sich bei der

Grabstättenverwaltung

Rathaus II, Münsterstraße 14

Zimmer 103, Tel.: 05247 / 935-195

telefonisch oder persönlich bis zum **28.11.2018** zu melden.

Nach Fristablauf geht das Nutzungsrecht an die Stadt Harsewinkel über.

Rechtsgrundlage: § 21 Abs. 2 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Harsewinkel vom 16.12.2003

Friedhof	Abteilung	Feld	Nr.	Grabstätte
Harsewinkel	4	K	47	Schreiner, Udo verstorben 04.03.1998
Marienfeld	1	14	49	Fietemeier, Olaf verstorben 07.06.1989



## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt -

### Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister der Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt -

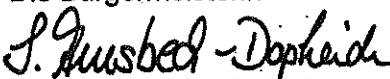
Bei nachfolgenden Melderegisteranfragen bzw. angeforderten Datenübermittlungen können betroffene Personen einer Datenweitergabe widersprechen:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften. Übermittelt werden Daten der Familienangehörigen der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören (§ 42 II und III BMG)
  - Vor u. Familienname
  - Geburtsdatum und Geburtsort
  - Geschlecht
  - Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft
  - derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift
  - Auskunftssperren nach § 51 BMG
  - Sterbedatum
2. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten (§ 50 I und IV BMG)
  - Vor u. Familienname
  - Doktorgrad
  - derzeitige Anschriften
  - sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache
3. Melderegisterauskünfte an Mandatsträger, Presse u. Rundfunk über Alters- oder Ehejubiläen (§ 50 II und V BMG)
  - Vor u. Familienname
  - Doktorgrad
  - Anschrift
  - Datum und Art des Jubiläums (Altersjubiläen im Sinne dieses Gesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. Und jedes folgende Ehejubiläum)
4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern (§ 30 III und V BMG)
  - Vor- u. Familienname
  - Doktorgrad
  - derzeitige Anschriften
5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zwecks Übersendung von Informationsmaterial (§ 36 II BMG i. V. m. § 58 c Soldatengesetz)  
Folgende Daten werden zu Personen, die im Folgejahr volljährig werden, übermittelt:
  - Vor- u. Familienname
  - derzeitige Anschrift

Betroffene, die von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen wollen, können eine entsprechende Erklärung schriftlich oder persönlich zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Harsewinkel - Die Mähdrescherstadt -, Münsterstraße 14, 33428 Harsewinkel, abgeben. Eine Begründung ist nicht erforderlich. Ein entsprechender Vordruck ist unter [www.harsewinkel.de](http://www.harsewinkel.de) im **Bürgerservice -** **Formulare: Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren** eingestellt.

Harsewinkel, 29.10.2018

Stadt Harsewinkel – Die Mähdrescherstadt -  
Die Bürgermeisterin

  
(S. Amsbeck-Dopheide)

